

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hanau
Aktenzeichen:
2 S 134/20

Verkündet am: 25.05.2022

Maienschein, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

97 C 71/20
Amtsgericht Hanau



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

**Freizeitpark Rodenbach GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Gabriele May u.a., Am Aueweg 6, 63517 Rodenbach**

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Herbert und Kollegen, Tulpenhofstraße 1, 63067 Offenbach
am Main **236/19**

gegen

**Mookal Beach Gastronomie UG, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Andre Mook
Am Ebelhof 1, 63517 Rodenbach**

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Sauer und Kollegen, Langenbergheimer Straße 11
13, 63546 Hammersbach**

hat das Landgericht Hanau – 2. Zivilkammer – durch Richterin am Landgericht Jost auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2022 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 19.11.2020 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hanau – Az.: 97 C 71/20 (97) – aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Hanau zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Berufung vorbehalten bleibt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.930,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts Hanau und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

II.

Die Berufung ist zulässig und hat Erfolg.

Das Urteil des Amtsgerichts Hanau beruht auf einer Rechtsverletzung im Sinne der §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO, da das Amtsgericht Hanau die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen hat. Zutreffend ist das Amtsgericht allerdings davon ausgegangen, dass das Verfahren in den Anwendungsbereich von § 1 HSchlichtG, § 15a EGZPO fällt, so dass die Klageerhebung vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen der im Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt, erst nach einem außergerichtlichen Schlichtungsversuch zulässig ist.

Das Schlichtungsverfahren wurde von genau den Parteien des jetzigen Rechtsstreits durchgeführt, beziehungsweise von der hiesigen Klägerin eingeleitet. Ob die Klägerin auch berechtigt ist, diesen Anspruch durchzusetzen, ist ein materielles Klagebegehren und unterfällt damit der Aktivlegitimation, welche erst im Rahmen der Begründetheit der Klage zu prüfen wäre.

Zwar ist es zutreffend, dass die Klägerin zunächst angab, Ansprüche als Eigentümerin des Grundstücks geltend zu machen, während sie im Laufe des Prozesses klarstellte, dass sie aus abgetretenem Recht der [REDACTED] – gleichzeitig Geschäftsführerin der Klägerin – gegen die Beklagte vorgeht. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Schlichtungsverfahren für diesen Prozess nicht wirksam durchgeführt worden wäre. Der Gegenstand der gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche hat durch den Übergang von der Geltendmachung eigener Ansprüche hin zu der Geltendmachung von Ansprüchen aus abgetretenem Recht

keine Änderung erfahren. Es handelt sich um exakt die gleichen Klageanträge und den gleichen Lebenssachverhalt.

Der BGH mit Urteil vom 18.06.2010 – Az.: V ZR 9/10 – entschieden, dass auch bei einem Parteiwechsel auf Klägerseite ein zunächst durchgeführtes Schlichtungsverfahren nicht wiederholt werden müsste. Diese Entscheidung ist sinngemäß auch auf den hiesigen Fall anzuwenden. Es ist nicht ersichtlich, dass bei Offenlegung der Abtretung die Einigungsbereitschaft der Beklagten höher gewesen wäre. Daher wäre die Durchführung eines weiteren Schlichtungsverfahrens bloße Förmerei und widerspräche dem Zweck des Schlichtungsverfahrens. Insbesondere vermag die Beklagte mit ihrem Vortrag, der Geschäftsführer der Beklagten habe gewusst, dass die Klägerin nicht Eigentümerin des Seegrundstückes sei und habe deshalb an dem Schlichtungsverfahren nicht teilgenommen, nicht durchzudringen. Dabei handelt es sich um neuen – erstmals in der Berufungsinstanz erwähnten – Vortrag. In der Klageerwiderung hat die Beklagte die Eigentümerstellung der Klägerin lediglich mit Nichtwissen bestritten. In dem Schriftsatz vom 02.09.2020 führte sie aus, dass der Beklagten die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück nicht bekannt gewesen seien. Weshalb sie nunmehr vorträgt, sie habe bereits zum Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens Kenntnis von den genauen Eigentumsverhältnissen gehabt, erschließt sich nicht. Darüber hinaus ist die Geschäftsführerin der Klägerin als Eigentümerin bei dem Schlichtungsverfahren ebenfalls anwesend gewesen. Es hätte daher nahegelegen, im Falle einer Einigungsbereitschaft seitens der Beklagten, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beruht auf § 15a EGZPO. Durch dieses Gesetz sollte die außergerichtliche Streitbeilegung gefördert und die Zivilgerichte entlastet werden. Dieser Zweck wird erreicht, wenn die Parteien in einem Schlichtungsverfahren über die Vorwürfe der Gegenpartei verhandeln und eine gütliche Beilegung versucht wird. Wer letztlich das Schlichtungsverfahren eingeleitet hat, ist unerheblich.

Da durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden und die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist, war der Rechtsstreit gemäß § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO auf Antrag der Klägerin an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat die Zurückverweisung beantragt, § 538 Abs. 2 Satz 1 a.E. ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 48 GKG, 3 ff. ZPO.

Jost

Richterin am Landgericht